

**Kostensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**  
**in der Stadt Ilmenau**  
**(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

**vom 14. Juni 2007**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Ilmenau hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Benutzer, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

**§ 2**  
**Kostenhöhe**

- (1) Für Frauen-, Männer- und Familienunterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen:

- pro Tag/Übernachtung für Erwachsene	5,00 Euro
- pro Tag/Übernachtung für Kinder	3,00 Euro

- (2) In den Benutzungsgebühren sind Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch enthalten.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und des Schlüssels sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend § 2 Abs. 1 vollständig zu entrichten.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum Dritten eines jeden Monats.
- (2) Bei Aufenthaltsdauer unter einem Monat wird die Zahlung mit Aushändigung des Kostenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2003 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, 14.06.2007

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.